

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 14. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und Justizbehörden (Gerichtsgesetz)

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Sie haben uns eingeladen, zum obengenannten Teilrevision Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir nachfolgend zur Teilrevision Stellung.

I. Sachverhalt

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 die Unterlagen zur Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GERG) den Gemeinden, den politischen Parteien und weiteren Anspruchsgruppen zur Vernehmlassung überwiesen. Die Frist wurde auf den 16. Februar 2024 angesetzt.

II. Erwägungen

Art. 40 Abs. 2 GerG Organisation

Die Änderung der Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde ist zu begrüßen, kam doch das zweite Vizepräsidium in der Vergangenheit selten zum Einsatz.

Art. 60 Abs. 1 bis 3 Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Die Abstimmung des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens im Gerichtsgesetz mit der Gesetzgebung des Kantons erscheint sinnvoll.

Art. 71 Abs. 2 Erweiterung der Präsidialbefugnisse

Bei den Erweiterungen der Präsidialbefugnisse scheinen uns einige Erweiterungen der Befugnisse überholt (inzwischen im Bundesrecht übergeordnet geregelt) respektive nicht auf das Präsidium übertragbar. Wir bitten Sie, diese nachfolgenden Ausführungen in der finalen Ausarbeitung der Teilrevision des Gerichtsgesetzes zu prüfen.

Zu den einzelnen Präsidialbefugnissen:

1. (neu) die unentgeltliche Rechtspflege;

Gemäss Art. 124b Abs. 3 VRG entscheidet der oder die Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz über das Gesuch im summarischen Verfahren gemäss der ZPO. Das Strafprozessrecht konkretisiert die Mindestgarantien der Verfassung für Betroffene von Straftaten (Art. 29 Abs. 3 sowie Art. 124 BV) in den Art. 136 ff. StPO: Wenn die Privatklägerschaft nicht über die Mittel zur Verfolgung der Zivilansprüche verfügt, kann ihr die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden, soweit die Zivilklage nicht aussichtslos ist (Art. 136 Abs. 1 StPO). Das Gesuch wird von der jeweiligen Verfahrensleitung behandelt, im Vorverfahren (Strafuntersuchung) also von der Staatsanwaltschaft, im Gerichtsverfahren vom Präsidenten oder der Präsidentin der mit der Sache befassten Instanz (Art. 137 in Verbindung mit Art. 133 und Art. 61 StPO). Die gesetzlichen Bestimmungen in der Zivilprozessordnung zur unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 - 123 ZPO) schweigen sich darüber aus, welches Gericht zur Entgegennahme und Beurteilung des Gesuchs örtlich und sachlich zuständig ist. Das Gericht entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren (Art. 117 Abs. 3 ZPO). Im Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission vom Juni 2003 wurde hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit erläutert, dass das kantonale Recht festzulegen habe, ob das in der Sache entscheidende Gericht, dessen Präsident oder ein anderes Gericht zuständig sei.

Es erscheint nicht sinnvoll, wenn für alle Verfahren in den gemeinsamen Bestimmungen festgehalten wird, dass darüber präsidial entschieden werden kann. Im Verwaltungsgerichtsverfahren und im Strafverfahren ist die Zuständigkeit bereits geregelt. Somit betrifft diese Regelung – obwohl unter den allgemeinen Verfahrensbestimmungen für alle Verfahren geltend - eigentlich nur noch die Zivilverfahren. Es ist daher bei unter dem Titel Zuständigkeiten in Zivilsachen (Art. 12 f. GerG und Art. 26 ff. GerG) zu statuieren, dass auch im Zivilprozess die Verfahrensleitung über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege entscheidet und vor Einreichung der Klage das Einzelgericht.

2. (neu) die Feststellung der Nachzahlungspflicht;

Es ist sachgerecht, dass die gleiche Instanz, welche über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. die amtliche Verteidigung befunden hat, auch über die Nachzahlungspflicht entscheidet.

3. (neu) die Verfahrensabschreibung;

Im Zivilprozess beenden ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug den Prozess unmittelbar (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Der darauf gestützten Abschreibung des Verfahrens kommt lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Wird im Strafprozess eine Berufung nicht fristgerecht eingereicht oder eine Berufung zurückgezogen, dann wird das Verfahren gegenstandslos und kann abgeschrieben werden. Auch im Verwaltungsgerichtsverfahren kann ein Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit oder Rückzug abgeschrieben werden. Ein Abschreibungsentscheid ist ein formeller Entscheid, der den im Verwaltungsrecht geltenden Formvorschriften unterworfen ist.

Es ist sachgerecht, dass die Abschreibung präsidial erfolgen kann.

4. (neu) Beweisabnahmen;

Nach dem Unmittelbarkeitsprinzip sind die massgeblichen Prozesshandlungen, insbesondere die Beweisabnahme, vor dem gesamten urteilenden Gericht durchzuführen. Die Zivilprozessordnung sieht in Art. 155 Abs. 1 vor, dass die Beweisabnahme an eines oder mehrere der Gerichtsmitglieder delegiert werden kann. Der kantonale Gesetzgeber kann daher nicht statuieren, dass die Beweisabnahme präsidial erfolgen kann.

Im Strafprozess regelt Art. 343 StPO die Beweisabnahme im erstinstanzlichen Verfahren. Der Entscheid über die Abnahme neuer bzw. ergänzender Beweise erfolgt in einem verfahrensleitenden Beschluss bzw. einer Verfügung des Gerichts und nicht der Verfahrensleitung allein. Die mündliche Berufungsverhandlung

richtet sich nach den Bestimmungen über das erstinstanzliche Hauptverfahren (Art. 405 Abs. 1 StPO). Der kantonale Gesetzgeber kann daher nicht statuieren, dass die Beweisabnahme präsidial erfolgen kann.

Das VRG sieht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vor, wer für die Beweisabnahme zuständig ist. Es kann vom kantonalen Gesetzgeber daher vorgesehen werden, sofern das mit dem Unmittelbarkeitsprinzip vereinbar ist, dass die Beweisabnahme präsidial erfolgen kann. Dies ist aber im VRG und nicht in den gemeinsamen Bestimmungen für alle Verfahren im Gerichtsgesetz festzuhalten.

5. (neu) Sicherheitsleistungen;

Gemäss Art. 99 ZPO kann die klagende Partei auf Antrag der beklagten Partei verpflichtet werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, für deren Parteientschädigung Sicherheit zu leisten. Zuständig für den Erlass der Vorschussverfügung ist in der Regel das prozessleitende Mitglied des mit der Hauptsache befassten Gerichts (Art. 124 Abs. 2 ZPO). Die Strafprozessordnung sieht vor, dass die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatklägerschaft verpflichten kann, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten (Art. 383 Abs. 1 StPO). Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren setzt die Verfahrensleitung eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses und der Sicherheit (Art. 119 Abs. 1 VRG).

Es ist nicht notwendig im Gerichtsgesetz in den gemeinsamen Bestimmungen für alle Verfahren festzuhalten, dass über die Sicherheitsleistungen präsidial entschieden werden kann. Gesetzlich ist bereits geregelt, dass die Verfahrensleitung darüber entscheidet.

6. (neu) genehmigungsbedürftige Vereinbarungen;

Die Genehmigung einer Vereinbarung findet sich in Art. 217 ff. ZPO. Ein hängiges Gerichtsverfahren in erster oder zweiter Instanz kann auch jederzeit zugunsten einer Mediation unterbrochen werden. Die Parteien können gemäss Art. 217 ZPO gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Nicht geregelt ist im Gesetz, wer für die Genehmigung der Vereinbarung zuständig ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, die Schlichtungsbehörde habe eine in der Mediation anstelle des Schlichtungsverfahrens erarbeitete Vereinbarung bzw. das in der Sache befasste Gericht die in der Mediation während sistiertem Erkenntnisverfahren erarbeitete Vereinbarung zu genehmigen (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 S. 7337). Die Genehmigungsinstanz hat einzig zu prüfen, ob die Vereinbarung offensichtlich unangemessen ist oder gegen zwingendes Recht verstösst. Diese beschränkte Kognition folgt aus der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Wenn die Vereinbarung nicht genehmigt werden kann, hat die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung zu erteilen bzw. das Gericht das Entscheidungsverfahren fortzusetzen. Erst die genehmigte Vereinbarung hat – wie ein gerichtlicher Vergleich – die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Der Entscheid über die Genehmigung kann daher nicht präsidial erfolgen. Erst mit der Genehmigung durch die zuständige Instanz wird die Vereinbarung zu einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Rechtstitel. Der darauf gestützten Abschreibung des Verfahrens kommt lediglich deklaratorische Bedeutung zu (Art. 208 Abs. 2 sowie Art. 241 Abs. 2 ZPO). Das Verfahren kann daher wie im Falle eines Vergleichs, einer Klageanerkennung oder eines Klagerückzugs präsidial abgeschrieben werden.

Die Strafprozessordnung kennt keine genehmigungsbedürftigen Vereinbarungen. Ebenso wenig ist diese im Verwaltungsgerichtsverfahren bekannt.

7. (neu) vorsorgliche Massnahmen;

Die Schweizerische Zivilprozessordnung hält in Art. 248 lit. d ZPO fest, dass für vorsorgliche Massnahmen das summarische Verfahren anwendbar ist. Summarische sind selbständige Prozesse, die vor einer nach der kantonalen Gerichtsorganisation dafür bezeichneten Instanz durchgeführt werden. Im Gerichtsgesetz wird für die erste Instanz die Zuständigkeit des Einzelgerichts für bestimmte Bereiche explizit vorgesehen (z.B. Art. 12 und 14 GerG). Darunter fallen insbesondere "dringende Angelegenheiten" wie die summarischen Verfahren (Art. 12 Ziff. 2 GerG) oder strafrechtliche Zwangsmassnahmen (Art. 14 GerG). Für vorsorgliche Massnahmen gilt nach der Zivilprozessordnung das Summarverfahren.

Nach alter kantonalen Zivilprozessordnung (Art. 210 aZPO/NW) war zum Erlass einer Einstweiligen Verfügung das Kantonsgerichtspräsidium zuständig und wenn die Sache bereits rechtshängig war, die Prozessleitung (Paul Odermatt, Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Zivilrechtspflege im Kanton Nidwalden, Dissertation Zürich 1971, S. 93). In der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist der vorsorgliche Rechtsschutz als im Titel über das summarische Verfahren geregelt worden und nicht als prozessleitende Verfügung gemäss Art. 124 ff. ZPO, welche für alle Verfahren und Verfahrensarten im

Bereich der ZPO die formelle Verfahrensleitung regelt. Anwendbar sind daher grundsätzlich die Art. 248 ff. ZPO, wobei die Kantone aber frei sind, sachlich das Hauptsachengericht selbst oder einen Einzelrichter bzw. eine Einzelrichterin zu bestimmen (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBl 2006, S. 7263 Art. 12). Das Bundesgericht hat denn auch entschieden, dass unter Heranziehung von Sinn und Zweck der verfahrensrechtlichen Institution des vorläufigen Rechtsschutzes der Richter, der über vorsorgliche Massnahmen entscheidet, auch in der Hauptsache entscheiden darf. Es bejaht die Zulässigkeit der Doppelfunktion ausdrücklich (Urteil [des Bundesgerichts] 5A_584/2010 vom 30.11.2010). Da es sich beim vorsorglichen Massnahmenverfahren nach Schweizerischer Zivilprozessordnung um ein vom Hauptverfahren unabhängiges Verfahren handelt, kann darüber nicht präsidial entschieden werden. Vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 22 Ziff. 1 GerG sollten daher gesetzlich dem Einzelgericht zugewiesen werden. Die Strafprozessordnung sieht in Art. 388 StPO vor, dass die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die notwendigen und unaufschiebbaren verfahrensleitenden und vorsorglichen Massnahmen trifft und bei offensichtlich unzulässigem Rechtsmittel, bei Rechtsmittel, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten, und bei querulatorischem oder rechtsmissbräuchlichem Rechtsmittel auf Nichteintreten entscheiden kann. Es ist nicht notwendig im Gerichtsgesetz in den gemeinsamen Bestimmungen für alle Verfahren festzuhalten, dass über vorsorgliche Massnahmen präsidial entschieden werden kann. Gesetzlich ist bereits geregelt, dass die Verfahrensleitung darüber entscheidet.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 VRG kann die Behörde vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen zu schützen. In dringenden Fällen können diese Massnahmen auch durch den Vorsitzenden der Kollegialbehörde getroffen werden (Art. 24 Abs. 2 VRG). Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist grundsätzlich in sämtlichen Verfahren möglich, auf welche das VRG anwendbar ist. Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen die vorsorglichen Massnahmen konkreter regeln als Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 VRG, gehen sie der allgemeinen Bestimmung vor. Es ist nicht notwendig im Gerichtsgesetz in den gemeinsamen Bestimmungen für alle Verfahren festzuhalten, dass über vorsorgliche Massnahmen präsidial entschieden werden kann. Gesetzlich ist bereits geregelt, dass in dringenden Fällen - jedoch nur in dringenden Fällen - diese Massnahmen auch durch den Vorsitzenden der Kollegialbehörde getroffen werden können.

8. (neu) die aufschiebende Wirkung;

Die Zivilprozessordnung sieht vor, dass die Beschwerde die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht hemmt (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz kann jedoch die Vollstreckung aufschieben (Art. 325 Abs. 2 ZPO). Das Gesetz sieht vor, dass die Beschwerdeinstanz, die Vollstreckbarkeit aufschieben kann. Die Bewilligung der aufschiebenden Wirkung stellt von der Sache her eine vorsorgliche Massnahme sui generis dar. Es ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Verfahrensleitung der zuständigen Rechtsmittelinstanz diesen Entscheid treffen könnte. Daher kann im Gerichtsgesetz nicht geregelt werden, dass darüber präsidial entschieden werden kann.

9. (neu) die vorzeitige Vollstreckung;

Die Zivilprozessordnung sieht vor, dass die Berufung die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge hemmt (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz kann jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligen (Art. 315 Abs. 2 ZPO). Das Gesetz sieht vor, dass die Berufungsinstanz, die vorzeitige Vollstreckung anordnen kann. Die Bewilligung der vorzeitigen Vollstreckbarkeit stellt von der Sache her eine vorsorgliche Massnahme sui generis dar. Es ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Verfahrensleitung der zuständigen Rechtsmittelinstanz diesen Entscheid treffen könnte. Daher kann im Gerichtsgesetz nicht geregelt werden, dass darüber präsidial entschieden werden kann.

10. (neu) das Nichteintreten mangels Leistung des Kostenvorschusses;

Gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO tritt das Gericht auf die Klage oder das Gesuch nicht ein, wenn der Vorschuss oder die Sicherheit auch nicht innert einer Nachfrist geleistet werden, denn die Bezahlung des Kostenvorschusses oder der Sicherheitsleistung ist eine Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Die Prüfung hat das zuständige Gericht und die Verfahrensleitung vorzunehmen. Die Überlegungen, dass es in diesem Fall nicht angemessen wäre, wenn jeweils das sachlich zuständige Gericht den Entscheid, wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses auf die Klage nicht einzutreten, fällen müsste und es sinnvoll wäre, wenn die Prozessleitung in vergleichbarer Weise wie bei der Abschreibung die Beendigung des Verfahrens verfügen kann, findet im Gesetz keine Grundlage. Dies, obwohl in gleicher Weise wie bei der Abschreibung des Verfahrens gemäss Art. 241 Abs. 3 und Art. 242 ZPO in der Sache kein materieller Entscheid ergeht,

sondern auf die Streitsache, da eine Prozessvoraussetzung fehlt, nicht eingetreten wird, und der Nichteintretensentscheid zwingend und ausschliesslich auf Grund der Tatsache, dass innert der Nachfrist der Kostenvorschuss nicht geleistet worden ist, ergeht.

Im Verwaltungsgerichts- und dem Verfassungsgerichtsverfahren hat die beschwerdeführende oder klagende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss für die amtlichen Kosten zu leisten (Art. 117 Abs. 2 VRG). Werden der Kostenvorschuss oder die Sicherheit auch nicht binnen einer kurzen Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde oder die Klage nicht ein (Art. 119 Abs. 3 VRG). Im Gesetz findet sich auch hier keine Grundlage, diesen Entscheid allein vom Präsidium fällen zu lassen. Eine Delegation des Entscheids an ein einzelnes Gerichtsmitglied ist nur bei prozessleitenden Verfügungen zulässig.

11. (neu) die Erstattung von Vernehmlassungen;

Im Gesetzgebungsverfahren kann die zuständige Direktion interne Stellungnahme einholen (§ 19 Abs. 1 RRV). Die Durchführung von Vernehmlassungen ist Teil des Rechtsetzungsverfahrens ermöglicht den von Erlassen und ihren Änderungen betroffenen, sich vor dem Erlass oder der Änderung von Rechtsnormen zu äussern. Das Gerichtsgesetz hält aber nirgendwo explizit fest, wer im Namen des Gerichtes darüber entscheidet, ob eine Vernehmlassung erstattet wird und auch nicht wer die Stellungnahme im Namen des Gerichts erstattet. Was heisst nun, dass die Gerichte über die Erstattung von Vernehmlassungen präsidial entscheiden können? Beim Obergericht und beim Verwaltungsgericht gibt es jeweils nur ein Präsidium, beim Kantonsgericht aber mehrere. Beim Kantonsgericht vertritt das geschäftsleitende Präsidium das Gericht nach aussen (Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 GerG), beim Ober- und auch beim Verwaltungsgericht das Präsidium (Art. 23 Ziff. 3 und Art. 34 Ziff. 3 GerG). Damit ist implizit auch geregelt, wer nach aussen im Namen der Gerichte die Vernehmlassungen erstattet.

12. (neu) die Ehescheidung, sofern eine umfassende Einigung über die Scheidung sowie die Scheidungsnebenfolgen vorliegt.

Am 17. März 2023 verabschiedete das Parlament die ZPO-Revision, welche am 1. Januar 2025 in Kraft treten wird. In familienrechtlichen Verfahren wird neu grundsätzlich das vereinfachte Verfahren anwendbar sein, soweit nicht das summarische Verfahren zur Anwendung kommt (Art. 288 Abs. 2, Art. 291 Abs. 3 und Art. 295 nZPO).

Neu gilt somit als Grundverfahren das vereinfachte Verfahren der Zivilprozessordnung. Damit werden diese von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 GerG erfasst. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 GerG, kann gestrichen werden, oder wäre anzupassen: " In familienrechtlichen Verfahren (Art. 288 Abs. 2, Art. 291 Abs. 3 und Art. 295nZPO)". Nachdem der Bundesgesetzgeber die Problematik gelöst hat, ist keine Grundlage mehr zu schaffen, dass in Scheidungsverfahren des Kollegialgerichts, in denen anlässlich der Einigungsverhandlung (Art. 291 Abs. 2 ZPO) eine Einigung erreicht werden konnte, über den Scheidungspunkt und die umfassende Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsnebenfolgen präsidial entschieden werden kann. An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass Art. 12 Abs. 2 GerG, der seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist und das Kantonsgericht als Einzelgericht zuständig für die Durchführung des Schlichtungsversuchs gemäss Art. 197 ff. ZPO bei familienrechtlichen Streitigkeiten in Kinderbelangen zuständig erklärt, aufgehoben werden kann. Per 1. März 2025 wird die revidierte Zivilprozessordnung in Kraft treten und nach Art. 198 lit. bbis nZPO wird das Schlichtungsverfahren bei sämtlichen Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weiteren Kinderbelangen entfallen.

Beschlussfassung (Art. 75 GerG)

In Art. 75 GerG geht es um die Beschlussfassung in den gerichtlichen Verfahren. Die ordentliche Besetzung der Gerichte sieht immer eine ungerade Anzahl Richterinnen und Richter vorgesehen (Kantonsgericht: Art. 8 GerG, Obergericht: Art. 23 GerG, Verwaltungsgericht: Art. 33 GerG, Schlichtungsbehörde: Art. 42 GerG). Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichte und die Schlichtungsbehörden vollzählig besetzt sein. Kann zufolge Ausstand oder Verhinderung ein Gericht oder die Schlichtungsbehörde im Einzelfall nicht ordentlich besetzt werden, ist eine ausserordentliche Stellvertretung zu ernennen (Art. 73 GerG). Laut Art. 75 Abs. 1 GerG ist jedes Mitglied des Gerichts verpflichtet, sein Stimmrecht auszuüben. Ein Stimmeneinstand ist somit grundsätzlich nicht möglich. Dem Vorsitzenden muss daher auch kein Stichentscheid im Sinne einer doppelten Stimmzählung bzw. eines Stichentscheides eingeräumt werden. Sollte dennoch der zweite Satz beibehalten werden, dann sollte er wie folgt formuliert werden: Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Es ist sinnvoll, für Zirkularbeschlüsse eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Ein Zirkularbeschluss ist eine schriftliche Beschlussfassung, bei dem die Mitglieder auf dem Zirkularweg entscheiden. Es ist jedoch nicht sinnvoll, Zirkularbeschlüsse nur in rein schriftlichen Verfahren zu ermöglichen. Die Urteilsberatung und Urteilsfällung erfolgen im Anschluss an das schriftliche Verfahren oder die mündliche Verhandlung. Absatz 3 sollte daher wie folgt formuliert werden: "Beschlüsse können auf dem Zirkulationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gerichts eine mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind als solche zu bezeichnen."

Prozesskostengesetz (Art. 22 PKoG)

Art. 22 PKoG kann aufgehoben werden, da die Kosten des Aufsichtsverfahren in Art. 60 GerG geregelt werden.

III. Beschluss

Die Mitte Nidwalden beschliesst:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GERG) wird von der Mitte Nidwalden grundsätzlich unterstützt.
2. Wir bitten die Staatskanzlei die detailliert ausgeführten Erwägungen zu prüfen und bei übereinstimmenden Beurteilungen der Ausführungen entsprechende Anpassungen im Gesetz vorzunehmen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Nidwalden



Mario Röthlisberger
Parteipräsident